

99013017022000, 99013017022000

Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/299107818/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013017022000, 99013017022000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Internationale Adoption, Adoptionsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/__2d.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/__7.html
Teaser	Die Bescheinigung über ein vermitteltes internationales Adoptionsverfahren kann auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
Volltext	Die Auslandsvermittlungsstelle stellt den Adoptiveltern eine Bescheinigung über eine stattgefundene Vermittlung aus, wenn ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens adoptiert wurde. Mit dieser Bescheinigung kann die Adoption in behördlichen Verfahren belegt werden, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen. Die Bescheinigung gilt für zwei Jahre und die Geltung erlischt, sobald eine Entscheidung über die Anerkennung der Auslandsadoption durch das Familiengericht vorliegt. Falls innerhalb der zwei Jahre das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte, kann die Bescheinigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Achtung: Bei vermittelten Adoptionen aus einem Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt. Stattdessen stellt der Herkunftsstaat des Kindes eine Artikel 23

Modul	Sachverhalt
	HAÜ Bescheinigung aus.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Ein erfolgreiches internationales Adoptionsverfahren wurde durchgeführt und ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens vermittelt. Die Anerkennung der erfolgten Adoption wurde im Familiengericht beantragt und eine § 2d Bescheinigung durch die Auslandsvermittlungsstelle wurde ausgestellt.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen • Bescheinigung gilt für 2 Jahre • Notwendig für Adoption eines Kindes aus dem Ausland wenn nicht nach Haager Adoptionsübereinkommen • Wird für 1 Jahr verlängert • Zuständige Stelle: zuständige Auslandsvermittlungsstelle
Ansprechpunkt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA) in Hamburg.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Verlängerung der Bescheinigung über ein

Modul

Sachverhalt

internationales Vermittlungsverfahren beantragen